

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regierung der Oberpfalz SG 24 Raumordnung und SG 34 Städtebau
- Stadt Amberg Amt 3.2 Ordnung und Umwelt
- Stadt Amberg Amt 3.26 Immissionsschutz
- Stadt Amberg Amt 3.28 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
- Stadt Amberg Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen
- Stadt Amberg Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahmen - ohne Einwände

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- PLEdoc GmbH
- Stadt Amberg Amt 5.02 Flächennutzungsplan, überörtliche Planung
- Stadt Amberg Amt 5.21 Bauordnung, ZIS

Stellungnahmen - keine Äußerung

- Stadt Amberg Referat 3 Recht, Umwelt und Personal
- Freiwillige Feuerwehr Amberg—Stadtbrandrat
- Polizeiinspektion Amberg
- Stadt Amberg Amt 3.01 Klimaschutzbeauftragte Frau Loewert
- Stadt Amberg Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr
- Stadtheimatpflegerin Frau Wolter

Keine Stellungnahmen abgegeben

- Bayerische Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Stadt Amberg Referat 2 Finanzen
- Stadt Amberg Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City
- Stadt Amberg Amt 5.3 Hochbauamt



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf.

Seite 1 von 1- Stellungnahme vom 09.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Auf die in der Begründung im Entwurf in der Fassung vom 15.09.2021 unter den Punkten 5.3.2 Landwirtschaft und 6.2.2 Beurteilung der Schutzgüter Immissionen aus der Landwirtschaft genannten landwirtschaftlichen Belange wird hier nochmals hingewiesen und erweitert, dass:

- in direkter Umgebung intensive Landwirtschaft weiterhin betrieben wird. Auch bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) nach der guten fachlichen Praxis (GfP) können Immissionen entstehen. Diese sind vom jeweiligen Besitzer, Bewohner, Pächter, Mieter der Liegenschaft hinzunehmen ohne dass daraus Ansprüche gegen die Landwirtschaft erhoben werden können.
- der anfallende Oberboden (Humus) zu schützen (in Mieten und mit Pflanzenbewuchs zu lagern, oder zur Bodenverbesserung einzusetzen) ist.
- bei der Bepflanzung zu beachten ist, den Abstand je nach Busch oder Baumart so zu wählen, dass eine Durchwurzelung und auch größerer Schattenwurf auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Waldrechtliche oder forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen können auch nach guter fachlichen Praxis Immissionen entstehen, die von den Bewohnern hinzunehmen sind.

Ein Hinweis zum anfallenden Oberboden wurde unter dem Schutzgut Boden in Punkt 6.2.1 aufgenommen

Der Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBG) in Art. 48 geregelt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 1 von 2- Stellungnahme vom 11.11.2021

**Stadt Amberg - Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung Amberg S9
"Atzlrichter Weg" nach § 35 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Satzungsaufstellung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** und die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahmen ab:

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch

Die Hinweise vom Bayerisches Landesamt für Umwelt zu den vertretenen Fachbelange Geogefahren und Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde unter Punkt 6.2.1 unter dem Schutzgut Boden auf die Geogefahren hingewiesen.

Die örtlichen und regionalen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Einwendungen die eine Änderung der Planung veranlassen würden, wurden nicht vorgebracht.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 2 von 2- Stellungnahme vom 11.11.2021

das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED] Referat
102, Tel. 09281/1800-4723).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.
Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist
die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Roh-
stoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [REDACTED]
(Referat 105, Tel. 09281/1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschafts-
pflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Um-
weltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasser-
wirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifi-
schem Klärungsbedarf im Einzelfall.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Amberg—Kümmersbruck

Seite 1 von 1- Stellungnahme vom 12.12.2021

Betreff: Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzrichter Weg“

Sehr geehrte Frau Mühlendorfer,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung.

Der Bund Naturschutz erhebt keine Einwände gegen das obengenannte Verfahren.
Wir empfehlen, die Errichtung der biologischen Kläranlage fachgerecht zu begleiten, da wir uns in einem Karstgebiet befinden, das durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet ist.

Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Die Stellungnahme des Bund Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.
In der Begründung unter Punkt 2.2.2 Kanaltechnische Erschließung wird ergänzt:
Bei der Errichtung von biologischen Kleinkläranlagen wird eine fachgerechte Begleitung empfohlen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Außenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir beantragen sicherzustellen, dass:

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline

0800 33 01903

so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH wird frühzeitig vor Baubeginn informiert.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz SG 24 Raumordnung und SG 34 Städtebau

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.11.2021

Stadt Amberg;
Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung „Atzlrichter Weg“
Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Bau GB;
Hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landesplanerischer Sicht ist im Hinblick auf Art.3 Abs.1 BayLplG aufgrund der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung keine Betroffenheit raumordnerischer Erfordernisse zu erwarten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vom Sachgebiet Städtebau der Regierung der Oberpfalz der Planungsbereich als „nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt“ beurteilt wird und mit sechs Wohngebäuden eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ gerade noch feststellbar ist. Aus städtebaulicher Sicht sind somit die Satzungs Voraussetzungen nach § 35 Absatz 6 Nr. 1 BauGB grundsätzlich erfüllt, da der vorgeschlagene Umgriff, aufgrund der schon manifestierten Ansiedlung eine geordnete städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle zulässt.

Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Amt 3.2 Ordnung und Umwelt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 19.11.2021

Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung §9 „Atzlrichter Weg“
(Schreiben Amt 5.11 MD vom 21.10.2021)

I. Zum oben erwähnten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

a) **Immissionsschutz** (Amt 3.26)
o.E. / siehe Anmerkung / [siehe Anlage](#)

b) **Abfallentsorgung** (Amt 3.27)
e.E. / [siehe Anmerkung](#) / siehe Anlage

Über Privatwege erschlossene Grundstücke wie Atzlrichter Weg 10 a und 12 b werden von der Müllabfuhr nicht angefahren. Die Mülltonnen dieser Anlieger müssen für die Leerung an die nächste anfahrbare Stelle gebracht werden. Dort wird ein Sammelposten für Mülltonnen gebildet.

c) **Wasserrecht** (Amt 3.28)
o.E./ siehe Anmerkung / [siehe Anlage](#)

c) **Naturschutz** (Amt 3.29)
o.E. / [siehe Anmerkung](#) / siehe Anlage

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt über die BayKompVO, es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde beim Bauantrag beteiligt wird.

Amberg, den 19.11.2021
Amt für Ordnung und Umwelt

a) **Immissionsschutz:** siehe Stellungnahme Immissionsschutz

b) **Abfallentsorgung:** Ist bereits in der Begründung unter dem Punkt 2.3.3 Abfallentsorgung aufgenommen

c) **Wasserrecht:** siehe Stellungnahme Wasserrecht

c) **Naturschutz:** Ist bereits in der Begründung unter dem Punkt 4.5 naturschutzfachlicher Ausgleich aufgenommen

Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzlrichter Weg“

Vorlage 005/0004/2022 Anlage 4, Seite 9
In der Fassung vom 19.01.2022



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Amt 3.26 Immissionsschutz

Seite 1 von 1- Stellungnahme vom 18.11.2021

Die geplante Wohnbebauung liegt gemäß Flächennutzungsplan im Außenbereich.

Bezüglich dem Einfluss von Geruchsmissionen durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungen im westlichen Bereich bestehen aufgrund des hohen Abstandes von ca. 300 m, sieht man von den üblichen Gerüchen im ländlichen Bereich, z.B. durch Gülleausbringung ab, keine Bedenken.

Der Bereich der geplanten Wohnbebauung liegt ca. 200 – 350 m von der Bundesstraße B299 entfernt. Da für den Außenbereich die DIN 18005 keine Immissionsrichtwerte vorsieht, sind die schalltechnischen Orientierungswerte nach Nr. 1.1 e) DIN 18001 Bl. 1 für Dorf- und Mischgebiete heranzuziehen. Demnach sind gemäß Nr. 1.1 e) im Außenbereich tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) einzuhalten.

Bezugnehmend auf das Schreiben Az. Hu-Pr in der Mail „Atzlrichter Weg“ vom 03.03.2021, liegt der Bereich Atzlrichter Weg 12, 12a, 12b (FISNr. 1136/3, 1136/4, 1136/5 Gemarkung Gailoh) ca. 350 m von der B299 entfernt. Insbesondere durch die Abschirmung der vorgelagerten Gebäude liegen die Verkehrslärmmissionen im Bereich der Zulässigkeit der Orientierungswerte DIN 18005 Bl. 1 tags und nachts.

Aufgrund des geringen Abstandes zur B299 sind die Gebäude (FISNr. 1345/1 und 1345/2 Gemarkung Gailoh) im Randbereiche des Geltungsbereiches kritischer zu bewerten. Der nächstgelegene Immissionsort (FISNr. 1345/2, Gemarkung Gailoh) im hier dargestellten Geltungsbereich weist einen Abstand von ca. 200 m zur B299 auf und wird mit Lärmwerten beaufschlagt, welche sich im Grenzbereich der Orientierungswerte befinden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die Nähe der Wohnbebauung kritisch zu sehen.

Deshalb ist die Zulässigkeit bezüglich der Einhaltung der aufgeführten Richtwerte durch die Vorlage eines entsprechenden Fachgutachtens bzgl. der Lärmmissionen der B299 nachzuweisen.

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzlrichter Weg“ entsteht kein unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich die städtebauliche Verträglichkeit festgestellt und eine Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich gezogen.

In der Begründung wird unter Punkt 6.2.2 Beurteilung der Schutzgüter „Verkehrslärm“ folgendes aufgenommen:
Von der Bundesstraße B299 können Verkehrslärmmissionen erwartet werden. Bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu untersuchen, inwieweit für das Bauvorhaben gesunde Wohn- bzw. Arbeitsverhältnisse bestehen oder wie diese durch Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt werden können.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Amt 3.28 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 12.11.2021

Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung S9 "Atzlrichter Weg"

hier: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Abwasserentsorgung

Mit Kurzbefehl des Tiefbauamtes Amberg vom 09.10.2006 Az.:5.3.2 Be wurde das Abwasserentsorgungskonzept der Stadt Amberg vom 19.07.2006 mit den Gebäudelisten für die Ortsteile Bernricht und Atzlricht ergänzt. Damit wurde festgelegt, dass die Abwasserentsorgung dieser Gebäude auf Dauer nur über private Kleinkläranlagen oder über einen privaten Anschlusskanal an die städtische Sammelkläranlage möglich ist. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erteilte mit Schreiben vom 13.11.2006 die Baufreigabe für die Errichtung bzw. Umrüstung von Kleinkläranlagen zu diesen Gebäuden.

Die Gebäudeliste für den Ortsteil Atzlricht umfasst bereits folgende Gebäude, die nun in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung S9 "Atzlrichter Weg" fallen.

Straße	Hs Nr	FISTNr.	Gmk.	Gemel-dete EZ 2006 (2021)	derzeitige Abwasserentsorgung
Atzlrichter Weg	6	1345/2	Gailoh	3 (1)	Zweikammer-Ausfallgrube mit SBR-Belebungsanlage für 6 EW (Einwohnerwerte) + offene Versickerung über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 9 m²) auf FISTNr. 1145/2
Atzlrichter Weg	8	1345/1	Gailoh	2 (4)	Zweikammer-Ausfallgrube mit SBR-Belebungsanlage für 8 EW + offene Versickerung über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 12 m²) auf FISTNr. 1145/1
Atzlrichter Weg	10	1136/2	Gailoh	4 (4)	Zweikammer-Ausfallgrube mit SBR-Belebungsanlage für 8 EW + offene Versickerung über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 12 m²) auf FISTNr. 1136/2
Atzlrichter Weg	10A	1136/1	Gailoh	3 (3)	Dreikammer-Ausfallgrube mit 6 m³ Nutzraum für 4 EW + Klärteich 200 m² auf FISTNr. 1136/1 (Ausfallgrube mit Abwasserteich seit 1990 errichtet, betrieben und überwacht)
Atzlrichter Weg	12	1136/3	Gailoh	2 (2)	Mehrkammer-Ausfallgrube + Wirbel-/Schwebebettanlage für 8 EW + Verrieselungsbeet über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 12 m²) auf FISTNr. 1136/3 (KKA mit Abwasserteich 1993 errichtet, umgerüstet als vollbiologische KKA 2009)
Atzlrichter Weg	12A	1136/5	Gailoh	2 (2)	Mehrkammer-Ausfallgrube mit 12 m³ Nutzraum für 4 EW + Bodenkörperfilterschicht + Verrieselungsbeet über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 8 m²) auf FISTNr. 1136/5
Atzlrichter Weg	12B	1136/4	Gailoh	2 (4)	Mehrkammer-Ausfallgrube mit SBR-Belebungsanlage für 8 EW + Verrieselungsbeet über belebte Bodenzone (Sickerfläche min. 12 m²) auf FISTNr. 1136/4



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
--	---

Stadt Amberg Amt 3.28 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 12.11.2021

Ein Antrag zur Anpassung des Abwasserentsorgungskonzept der Stadt Amberg vom 19.07.2006 ist so nur für geplante neue Wohnbebauungen bzw. Nutzungsänderungen von anderen Gebäuden im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung S9 "Atzlrichter Weg" über das Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg beim Wasserwirtschaftsamt Weiden einzureichen.

Da die Stadt Amberg die Anfrage, ein ehemaliges Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück FlStnr.1136/4 als Einfamilienwohnhaus zu nutzen (momentane Kleinkläranlage für 8 EW vorhanden), zum Anlass nimmt, auch freie Flächen des Garten- und Landschaftsbaubetriebes [REDACTED] auf der FlStNr. 1136/1 Gemarkung Gailoh als bauliche Verdichtung für Wohnbebauung nutzen zu wollen, indem auf diesen Flächen sensible, geringfügige Erweiterungen von Wohnbebauung entsteht, ist auf die auf FlStNr. 1136/1 Gemarkung Gailoh seit 1990 errichtete und betriebene Ausfallgrube mit Abwasserteich für nur 4 EW hinzuweisen. Bei einer baulichen Verdichtung der freien Flächen des Garten- und Landschaftsbaubetriebes sind mit neu geplanten Wohnbebauungen auch jeweils eigene Kleinkläranlagen zu verbinden. Dazu sind neben der Änderung des Abwasserentsorgungskonzeptes insbesondere die Aufnahmekapazitäten für gekläartes Abwasser über die belebte Oberbodenzone mit entsprechenden Sickertests in den dazu erforderlichen PSW-Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

2. Niederschlagswassermanagement

Festsetzungen zur minimalen Versiegelung (zum Erhalt von Versickerungsflächen für Regenwasser am Ort des Anfalls), zu Dachbegrünungen (idealerweise Dachbegrünung mit integrierten Retentionskörpern) sowie Fassadenbegrünungen (verzögern ebenso den Regenwasserabfluss und erhöhen die Verdunstungsrate), als auch die Förderung von dezentralen Rückhaltungen (Regenwassermulden, dezentrale Retentionszisternen und Regenwassernutzungsanlagen) folgen den Grundsätzen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und der Förderung eines natürlichen Umgangs mit Niederschlagswasser gemäß §55 Abs. 2 WHG.

Erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist nach §3 Abs.1 NWFreiV in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in den Untergrund einzuleiten. Eine Versickerung über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ist nach §3 Abs.2 NWFreiV nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde z.B. über einen Absetzschacht, Absetzteich, Absetzbecken oder Bodenfilter. Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen und zugehöriger Vorreinigungsanlagen sind die Regeln der Technik, insbesondere die TRENGW, zu beachten. Ein Sickertest ist die Voraussetzung zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit.

Zu empfehlen ist die Sammlung von Niederschlagswasser und die Benutzung mindestens zur Gartenbewässerung; ebenso die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser für WC-Spülung, Gartenteiche etc.. Niederschlagswasser von Flächen mit geringer Verschmutzung sollte möglichst am Anfallort zurückgehalten und einer Regenwassernutzung zugeführt werden, vor allem wenn schon, wie in der Vorlage 005/0175/2021 Anlage 3 beschrieben, nach der Geologischen Karte die Bodenart Hanglehm mit einer geringen Sickerfähigkeit zu erwarten und kein Vorfluter zur Ableitung von Niederschlagswasser vorhanden ist.

Kupfer-, zink- und bleigedachte Dächer sind zur Vermeidung einer Schwermetallbelastung im Niederschlagswasserabfluss nur in beschichteter Ausführung zulässig.

Im Punkt 2.2.2. Kanaltechnische Erschließung der Begründung wird verwiesen, dass der Geltungsbereich auf Dauer nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und die Abwasserbeseitigung über private vollbiologische Kläranlagen zu planen ist. Dafür die benötigten Genehmigungen bei den Fachbehörden eingeholt werden müssen.

In der Begründung unter Punkt 2.2.2 wurde ergänzt:
Die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

Ein Hinweis zur Beachtung der Stellungnahme wurde ebenfalls unter dem Punkt aufgenommen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.12.2021

Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzlrichter Weg“
Stellungnahme des Tiefbauamtes

Die allgemeine wasserwirtschaftliche Zielsetzung sieht vor, möglichst alle Anwesen an das öffentliche Entwässerungsnetz anzuschließen. Der Anschlussgrad in Bayern liegt bei über 97%. Dezentrale Lösungen wie biologische Kleinkläranlagen kommen prinzipiell nur dort in Frage, wo ein Anschluss wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist und gleichzeitig die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Festsetzung biologischer Kleinkläranlagen ändert nichts an der Tatsache, dass das gereinigte Abwasser auf irgendeine Art und Weise beseitigt werden muss. Da in Atzlracht keine Vorflut zur Ableitung vorhanden ist, muss eine Versickerung geprüft werden. Dabei ist auch das aus der geplanten Wohnbebauung anfallende Niederschlagswasser rechnerisch einzubeziehen. Die vorherrschenden Bodenarten lassen leider mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, dass dort keine Versickerungslösung funktionieren wird.

Daher raten wir dringend dazu, vor dem Schaffen von Baurechten bereits im Bauleitplanverfahren mit Bodenaufschlüssen (Tiefenbohrung) zu prüfen, ob dort überhaupt versickert werden kann und darf. In Karst- und Dolinengebieten ist das Versickern von Wässern aus Kleinkläranlagen in der Regel wegen des Grundwasserschutzes problematisch. Auch der Flächenbedarf für Versickerungsanlagen sollte im Rahmen eines Versickerungsgutachtens zumindest überschlägig ermittelt werden und bei die späteren Parzellierung Berücksichtigung finden.

Wir empfehlen dringend, die grundsätzliche Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten auf keinen Fall erst den späteren einzelnen Bauherren zu überlassen. Denn sobald in Atzlracht offizielle „Wohnbauparzellen“ gehandelt werden, könnte die Stadt Amberg ansonsten sehr schnell in die Zwangslage geraten, einen unwirtschaftlichen Kanalanschluss im Trennsystem bis nach Lengenohe bauen zu müssen.

In der Begründung unter Punkt 2.2.2 Kanaltechnische Erschließung ist beschrieben, dass die Grundstücke im Geltungsbereich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist und eine private vollbiologische Kleinkläranlage zu planen ist. Des weiteren wird hingewiesen, dass eine Genehmigung bei den Fachbehörden eingeholt werden muss.

Weiter wird erläutert, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden muss, eine untergeordnete Ableitung über benachbarte Grundstücke unzulässig ist und dass dem Umgang mit Regenwasser wegen der geologischen Lage eine gesonderte Aufmerksamkeit zu widmen ist. Auch hier wird darauf verwiesen, dass eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt vor Eingabe des Bauantrags empfohlen ist.

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzlrichter Weg“ entsteht kein unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich die städtebauliche Verträglichkeit festgestellt und eine Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich gezogen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg—5.22 Denkmalpflege, Förderwesen

Seite 1 von 1- Stellungnahme vom 16.11.2021

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach §4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren zur Außenbereichssatzung Amberg S9 „Atzlricher Weg“ gebeten.

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege. Diese erfolgt direkt über Amt 5.1.

Bodendenkmalpflege:

In unmittelbarer Nähe des o.g. Planungsgebietes sind bislang keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch sind für Atzlricht bereits drei Bodendenkmäler in der Bayerischen Denkmalliste eingetragen. Hier ist die fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) abzuwarten, ob es sich hierbei um eine Vermutungsfläche handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist für Bodeneingriffe keine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG erforderlich.

Hinweis: Sollten bei Bodeneingriffen jedoch Bodendenkmäler zu Tage treten ist dies, gem. Art. 8.1 BayDSchG, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Baudenkmalpflege:

Das im Ort befindlichen Baudenkmal Atzlricher Weg 18 ist aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht von den Planungen betroffen. Es ist keine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6.1 BayDSchG erforderlich.

Amberg, 16.11.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits unter Punkt 5.1 Bodendenkmal und Baudenkmal der Begründung aufgenommen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1- Stellungnahme vom 09.11.2021

Stellungnahme

Strom

Die Stromversorgung ist gesichert.

Gas

-/-

Wasser

Atzlrich wird nicht durch die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH mit Trink- und Löschwasser versorgt. Die Versorgung erfolgt durch Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemmthaler Gruppe.

Wärmeversorgung

-/-

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Netze & Erzeugung

STADTWERKE AMBERG
VERSORGUNGS GMBH
GASFABRIKSTR. 10
92224 AMBERG

Strom:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasser:

Wird in der Begründung unter Punkt xxx berichtet.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemmthaler Gruppe wurde im Nachgang beteiligt.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.11.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Außenbereichssatzung Amberg S9 "Atzlrichter Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie beschrieben ist der Geltungsbereich der Planung im Abwasserentsorgungskonzept der Stadt Amberg nicht enthalten. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist nicht vorgesehen, stattdessen soll die Abwasserentsorgung über private vollbiologische Kleinkläranlagen erfolgen. Ebenso wie bei der schadlosen Niederschlagswasserableitung sind hier die konkreten Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.